



Gebührenordnung

Für die Entfaltung und den Betrieb des Vereinslebens benötigt der Verein eine auskömmliche und zukunftsorientierte Finanzausstattung. Diese Gebührenordnung ist dafür zwingend erforderlich. Hierin werden den Vereinsmitgliedern und Unterpächtern von Grundstücken die sowohl personenbezogenen, als auch die grundstücksbezogenen Gebühren, Beiträge und Abgaben bekannt gegeben, wie sie von der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

§ 1 Gebühr für die Aufnahme je Vereinsmitglied, einmalig 50,00 €

§ 2 Jahresmitgliederbeitrag je Person 25,00 €

§ 3 jährlicher Arbeitsdienst für Gemeinschaftsaufgaben:

Je verpachtete Grundstücksparzelle und Jahr werden vier Arbeitsstunden festgesetzt. Der Wert einer Arbeitsstunde beträgt: 12,50 €. Der Gegenwert nicht geleisteter Arbeitsstunden wird am Jahresende vom Beitragskonto eingezogen. Grundlage dafür sind die vom Vorstand bestätigten Arbeitsstunden des Kalenderjahres. Arbeitsstunden können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand angerechnet werden. Werden mehr als vier Arbeitsstunden geleistet, finden keine Auszahlung und keine Anrechnung auf Folgejahre statt.

§ 4 Pachtzins, der gemäß Generalpachtvertrag an die Stadt Penzberg zu entrichten ist: bisher unbekannt

§ 5 grundstücksbezogene Abgabe je qm Pachtfläche und Jahr: 00,40 €

§ 6 Mahngebühr im Fall von verspätetem Zahlungseingang 10,00 €

§ 7 Bei Verstößen gegen die Breitfilzordnung, kann je nach Schwere des Verstoßes ein Bußgeld zwischen 50€ und 2000€ vom Vorstand festgelegt werden. Über die Höhe wird in einer Vorstandssitzung abgestimmt. Hierzu bedarf es einer einfachen Mehrheit. Sollte dieser Zahlung nicht nachgekommen werden, wird ein Mahnprozess eröffnet. Diese kann zur Kündigung der Mitgliedschaft im Verein und der Parzelle führen. Rechtliche Verstöße werden zusätzlich zur Anzeige gebracht!